VERORDNUNG (EWG) Nr. 1697/71 DES RATES
vom 26. Juli 1971
über die Finanzierung der Interventionsausgaben für Rohtabak

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 17/64/EWG des Rates vom 5. Februar 1964 über die Bedingungen für die Beteiligung des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2591/70 (2), insbesondere auf Artikel 6 Absatz 2,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 729/70 des Rates vom 21. April 1970 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik (3), insbesondere auf Artikel 3 Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Bedingungen für die Beteiligung der Abteilung Garantie des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, nachstehend „Fonds" genannt, an der gemeinschaftlichen Finanzierung der Interventionsausgaben sind für jede gemeinsame Marktorganisation festzulegen.

Die gemäß den Artikeln 3 und 4 der Verordnung (EWG) Nr. 727/70 des Rates vom 21. April 1970 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Rohtabak (4) gewährten Prämien sowie der Kauf, die erste Bearbeitung und die Lagerung gemäß den Artikeln 5, 6 und 7 der genannten Verordnung verursachen Kosten und unter Umständen Verluste ; diese Prämien und Interventionen werden dem Begriff der Intervention nach Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung Nr. 17/64/EWG und Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 gerecht.

Die von den Interventionsstellen gemäß den Artikeln 5, 6 und 7 der Verordnung (EWG) Nr. 727/70 durchgeführten Interventionen umfassen mehrere Maßnahmen, insbesondere den Kauf, die erste Bearbeitung, die Aufbereitung, die Lagerung und den Verkauf ; zur Ausweisung der einzelnen Ausgabe- und Einnahmeposten und folglich auch zur Ermittlung der sich daraus ergebenden Nettoverluste eignet sich am besten die Methode der Bilanzen ; es empfiehlt sich, zur Ermittlung einiger dieser Ausgaben ein Pauschalverfahren festzulegen —

(1) ABl. Nr. 34 vom 27. 2. 1964, S. 586/64.
(2) ABl. Nr. L 280 vom 26. 12. 1970, S. 63.
(3) ABl. Nr. L 94 vom 28. 4. 1970, S. 13.
(4) ABl. Nr. L 94 vom 28. 4. 1970, S. 1.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der Fonds, Abteilung Garantie, finanziert gemäß Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung Nr. 17/64/EWG und Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 unter den in der vorliegenden Verordnung festgelegten Bedingungen die Ausgaben, die durch folgende Interventionen für Rohtabak entstehen :

a) Prämien, die gemäß den Artikeln 3 und 4 der Verordnung (EWG) Nr. 727/70 gewährt werden ;

b) Interventionen in Form von Käufen und daran anschließende Maßnahmen, die eine Interventionsstelle gemäß den Artikeln 5, 6 und 7 der Verordnung (EWG) Nr. 727/70 vornimmt.

Artikel 2

Die Ausgaben im Sinne des Artikels 1 Buchstabe a) entsprechen den Beträgen, die gemäß den in Anwendung der Artikel 3 und 4 der Verordnung (EWG) Nr. 727/70 erlassenen Bestimmungen nach Abzug der wieder eingezogenen Beträge gezahlt werden.

Artikel 3

(1) Die Höhe der Ausgaben, die durch die Interventionen nach Artikel 1 Buchstabe b) entstehen, wird errechnet, indem die der betreffenden Interventionsstelle entstandenen Nettoverluste ermittelt werden.

Diese Nettoverluste werden ermittelt, indem für jedes Jahr ein Konto eingerichtet wird,

a) das mit den in Artikel 4 Absatz 1 genannten Posten belastet wird und

b) dem die in Artikel 4 Absatz 2 genannten Posten gutgeschrieben werden.

(2) Weist das Konto für ein bestimmtes Jahr einen Habensaldo auf, so wird dieser auf die Habenseite des Kontos für das folgende Jahr übertragen.

Artikel 4

(1) Das in Artikel 3 Absatz 1 genannte Konto wird belastet mit

a) dem gemäß Artikel 5 berechneten Betrag, der dem Wert der vom Vorjahr übertragenen Tabakmengen entspricht ;

b) dem Betrag, der dem Wert des gekauften Tabaks entspricht ;

c) dem Betrag der Ausgaben, die gemäß Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1467/70 des Rates vom 20. Juli 1970 zur Festlegung bestimmter Grundregeln für die Intervention auf dem Rohtabaksektor (1) getätigt wurden ;

d) dem Betrag der durch die Lagerung entstehenden Kosten, die sich wie folgt zusammensetzen :

— Kosten der Sammelzentren für die Einlagerung, Lagerung und Auslagerung der von ihnen übernommenen Tabakblätter,

— Kosten der Einlagerung in einem Bearbeitungs- und Lagerzentrum für die von ihm übernommenen Tabakblätter,

— Kosten für die Einlagerung der Tabakballen in einem Bearbeitungs- und Lagerzentrum.

Diese Kosten werden an Hand von nach Artikel 6 Absatz 1 festgesetzten Pauschbeträgen je Tonne berechnet ;

e) dem Betrag der durch die Auslagerung entstehenden Kosten, der an Hand eines nach Artikel 6 Absatz 1 festgesetzten Pauschbetrags je ausgelagerte Tonne berechnet wird ;

f) dem Betrag der Kosten, die durch die in Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 727/70 genannten Arbeiten entstehen.

Falls diese Arbeiten durch die Interventionsstelle selbst ausgeführt werden, dürfen die Kosten nicht die Beträge überschreiten, die nach dem Verfahren des Artikels 6 Absatz 1 in Höhe der im Rahmen der Verträge geltenden Beträge festgesetzt werden ;

g) dem Betrag der Lagerkosten ausschließlich der Finanzierungskosten ; dieser Betrag wird auf der Grundlage eines nach Artikel 6 Absatz 1 festgelegten Pauschbetrags pro Einheit/Tonne/Lagerdauer berechnet ;

h) dem Betrag der Finanzierungskosten, der nach einer Methode und einem Zinssatz errechnet wird, die nach dem Verfahren des Artikels 13 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 festgesetzt werden.

(2) Dem in Artikel 3 Absatz 1 genannten Konto werden gutgeschrieben :

a) der Gesamtbetrag der durch den Absatz erzielten Einnahmen ;

b) der nach Artikel 5 berechnete Betrag des Wertes der auf das folgende Jahr übertragenen Tabakmengen ;

c) der Betrag des Wertes der Fehlmengen, die über die nach dem Verfahren des Artikels 17 der Verordnung Nr. 727/70 festgesetzte Toleranzgrenze hinausgehen ; dieser Betrag wird für jede Sorte durch Multiplikation der die Toleranzgrenze überschreitenden Mengen mit dem Interventionspreis für die höchste Qualität des betreffenden Zeitraums berechnet.

Die Fehlmengen sind gleich dem Unterschied, der sich aus dem laufend geführten Inventar zwischen dem Sollbestand und dem Istbestand ergibt und der am letzten Tag des betreffenden Zeitraums festgestellt wird oder in Ermangelung dessen dem Buchbestand, der nach Erschöpfung des Istbestands des betreffenden Erzeugnisses verbleibt.

Die Erzeugnisse, deren Qualität durch der Interventionsstelle anzulastende schlechte Bedingungen bei der ersten Bearbeitung und Aufbereitung oder schlechte Lagerverhältnisse beeinträchtigt wurde und nicht mehr den Mindestmerkmalen nach Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1467/70 entspricht, werden als die Toleranzgrenze überschreitende Verluste verbucht ;

d) die Beträge, die infolge der Nichtbeachtung der Rechts- oder Vertragsvorschriften durch die Verkäufer oder Käufer eingenommen werden ;

e) die Beträge, die von den Vertragspartnern im Sinne von Artikel 7 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 727/70 für Wertminderung oder Verlust der Erzeugnisse wieder eingezogen werden, soweit sie nicht nach Buchstabe verbucht werden.

Artikel 5

Der Betrag des Wertes der vom Vorjahr übertragenen Tabakmengen wird durch Addition des Wertes der verschiedenen Tabaksorten und -qualitäten berechnet, die sich am ersten Tag des neuen Jahres auf Lager befinden, wobei die Menge jeder Sorte und Qualität mit dem jeweiligen Preis multipliziert wird, und zwar

a) bei Tabakblättern mit dem Interventionspreis für Tabak der betreffenden Ernte, auf den die Zu- und Abschläge nach Artikel 5 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 727/70 angewendet werden ;

b) bei Tabakballen :

— entweder mit dem abgeleiteten Interventionspreis für Tabak der betreffenden Ernte — sofern dieser festgesetzt ist —, auf den die Zu- und Abschläge nach Artikel 6 Absatz 7 der Verordnung (EWG) Nr. 727/70 angewendet werden,

(1) ABl. Nr. L 164 vom 27. 7. 1970, S. 32.

— oder mit einem Wert, der an Hand des Interventionspreises für Tabakblätter der betreffenden Ernte und der Kosten der ersten Bearbeitung und Aufbereitung, der Gewichtsverluste sowie gegebenenfalls der Qualitätskoeffizienten ermittelt wird.

Die Gewichtsverluste und die Qualitätskoeffizienten werden nach dem Verfahren des Artikels 17 der Verordnung (EWG) Nr. 727/70 ermittelt. Zur Anwendung dieser Verordnung werden die Kosten der ersten Bearbeitung und der Aufbereitung gemäß Artikel 6 Absatz 1 ermittelt.

Artikel 6

(1) Jeder der gemäß diesem Artikel festgesetzten Beträge ist für die Gemeinschaft einheitlich. Er wird nach dem Verfahren des Artikels 13 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Prüfung gemäß Artikel 18 der Verordnung (EWG) Nr. 727/70 festgesetzt.

(2) Soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt, werden die Durchführungsvorschriften zu dieser Verordnung erforderlichenfalls nach dem Verfahren des Artikels 13 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 erlassen.

Artikel 7

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft. Sie ist seit dem 29. April 1970 wirksam.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jeder Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 26. Juli 1971.

Im Namen des Rates

Der Präsident

A. MORO